

Sonderdruck aus:

Kriminalpolitik und ihre wissenschaftlichen Grundlagen

Festschrift für Professor Dr. Hans-Dieter Schwind
zum 70. Geburtstag

Herausgegeben von

Thomas Feltes
Christian Pfeiffer
Gernot Steinhilper
(2006)



CFM

C. F. Müller Verlag

Heidelberg

Inhalt

CHRISTIAN PFEIFFER/PETER WETZELS	
Kriminalitätsentwicklung und Kriminalpolitik: Das Beispiel Jugendgewalt . . .	1095
DIETER RÖSSNER	
Normlernen und Kriminalität	1129
WIEBKE STEFFEN	
Kriminalprävention in Deutschland: Eine Erfolgsgeschichte? Erzählt an den Beispielen „Kommunale Kriminalprävention“ und „Polizeiliche Kriminalprävention“	1141
MICHAEL WALTER	
Wie kann ein Mensch so etwas tun? – Zur Erklärung der Beziehung des Täters zur Tat in wissenschaftlichen Theorien und in lebenspraktischen Zusammenhängen	1155
RUDOLF WASSERMANN	
Kriminalprävention als politische Aufgabe	1171
<i>Schriftenverzeichnis von Hans-Dieter Schwind</i>	1179
<i>Lebenslauf von Hans-Dieter Schwind</i>	1193
<i>Autorenverzeichnis</i>	1195

HEINZ MÜLLER-DIETZ

Europäische Perspektiven des Strafvollzugs

I.

Hans-Dieter Schwind, dem dieser Beitrag in persönlicher und fachlicher Verbundenheit zum 70. Geburtstag gewidmet ist, hat ein ebenso umfangreiches wie vielseitiges wissenschaftliches Werk vorgelegt. Ein erheblicher Teil seiner Studien gilt dem Strafvollzug. Diesem Themenbereich hat der Jubilar stets besondere Aufmerksamkeit zuteil werden lassen. Seine einschlägigen Arbeiten – auf die hier nur beispielhaft hingewiesen werden kann – zeichnen sich durch jene Eigenschaft aus, die auch sein übriges kriminologisches und kriminalpolitisches Werk im Übrigen kennzeichnet, nämlich eine enge, ja unauflösbare Verbindung von wissenschaftlicher Reflexion und Praxisbezug. Ebenso wie ihm an einer verfassungsrechtlich tragfähigen, namentlich rechtsstaatlichen Regelung des Strafvollzugs liegt, so auch an seiner sinnvollen und effektiven, am Resozialisierungsgedanken orientierten Ausgestaltung und Handhabung.

Im Laufe seiner vielfältigen pönologischen¹ und vollzugsrechtlichen Forschungen haben sich verschiedene Schwerpunkte herauskristallisiert. Eine ausgiebige Beschäftigung mit den Rechtsgrundlagen und ihrer praktischen Verwirklichung lässt sich *Schwind* spätestens seit Inkrafttreten des StVollzG in dem von ihm zusammen mit *Alexander Böhm* herausgegebenen Kommentar angelegen sein. Vielleicht hat er sich mit dem 2005 erfolgten Erscheinen der vierten Auflage – bei der *Jörg-Martin Jehle* als weiterer Herausgeber fungiert hat² – selbst das schönste (freilich zeitlich vorgezogene) Geschenk zu seinem runden Geburtstag gemacht. Ebenso wie in seinen Erläuterungen zum StVollzG ist es ihm auch bei der Erörterung kriminologischer und pönologischer Aspekte des Strafvollzugs stets um eine praxisbezogene Auseinandersetzung mit dessen Problemen gegangen. Einen eindrucksvollen Beleg dafür stellt das von ihm 1988 zusammen mit *Günter Blau* herausgegebene Werk „Strafvollzug in der Praxis“ dar³ – dem zwischenzeitlich weitere Arbeiten mit gleicher oder ähnlicher Blickrichtung gefolgt sind⁴. Die Erkenntnis, dass gerade eine Institution wie der Strafvollzug ihrer gesellschaftlichen Randlage wegen der Rückbindung und Verankerung im Allgemeinbewusstsein bedarf, hat sich beim Jubilar

1 *Schwind*, in: FS Wassermann, 1985, S. 1021.

2 *Schwind/Böhm/Jehle* (Hrsg.), StVollzG. Kommentar, 4. Aufl. 2005.

3 *Schwind/Blau* (Hrsg.), Strafvollzug in der Praxis. Eine Einführung in die Probleme und Realitäten des Strafvollzugs und der Entlassenenhilfe, 2. Aufl. 1988.

4 Vgl. nur *Schwind*, ZfStrVo 1988, 259; *ders.*, in: Müller-Dietz/Walter (Hg.), Strafvollzug in den 90er Jahren. Perspektiven und Herausforderungen. Festgabe für Karl Peter Rotthaus, 1995, S. 216; *ders.*, Kriminalistik 1997, 618. Wohl zuletzt *Schwind*, in: Hillenkamp/Tag (Hrsg.), Intramurale Medizin – Chancen für eine bessere Versorgung der Patienten mit Strafvollzug, 2005, S. 289.

gleichfalls in einer ganzen Reihe von Studien niedergeschlagen. Paradigmatisch in diesem Sinne erscheinen vor allem seine – mit Mitarbeitern durchgeführten – Meinungsumfragen zur Einschätzung des Strafvollzugs und Beurteilung seiner Aufgaben; hat er doch damit den Wandel gesellschaftlicher Einstellungen zum Resozialisierungsgedanken, namentlich den Erosionsprozess, den dieser seit den 70er Jahren des 20. bis zum Beginn des 21. Jahrhunderts erlebt hat, nachzuzeichnen vermocht⁵. Das ist wiederum nur ein thematisches Beispiel für die unterschiedlichen Fragen, die *Schwind* im Rahmen des Strafvollzugs – oder im weiteren Zusammenhang mit ihm – beschäftigt haben und dies weiterhin tun.

Auch in seiner – erklärtermaßen praxisorientierten – Einführung in die Kriminologie findet sich eine Fülle von Informationen und Anregungen, die diesen Problemkreis betreffen⁶. Das alles bezeugt ein anhaltendes Interesse an der theoretischen Durchdringung und praktischen Bewältigung der Probleme, die sich in einer rasch verändernden sozialen Wirklichkeit, in einer Phase tiefgreifenden gesellschaftlichen Wandels vollziehen, der im Gegenwartsbewusstsein augenscheinlich durch die Phänomene der sog. „Risikogesellschaft“⁷ und der Globalisierung⁸ charakterisiert wird und sämtliche Felder des öffentlichen und privaten Lebens durchdringt. Was Modernisierung unter solchen Prämissen für die Kriminalpolitik und den Strafvollzug bedeutet – oder wie sie heute zumindest vielfach verstanden wird –, hat kürzlich *Günther Kaiser* in einem ebenso materialreichen wie anregenden Beitrag dargelegt⁹.

II.

Diese wenigen, eher stichwortartig formulierten Hinweise mögen es rechtfertigen, aus der Vielzahl der Fragen, die den heutigen Strafvollzug – in welchem Sinne auch immer – bewegen, jene herauszugreifen, die namentlich unter europäischem Vorzeichen stehen. Ein solches Thema überhaupt zu wählen und gar noch mit „Perspektiven“ zu umschreiben, mag freilich in der gegenwärtigen Situation, in der das „Projekt Europa“ einer ganzen Reihe von Hemmnissen, Rückschlägen und Vorbehalten konfrontiert ist, gewagt erscheinen. Die unzureichende Akzeptanz, die der Europäische Verfassungsvertrag¹⁰ bei vielen Bürgern gefunden hat, ist nur zu symptoma-

tisch für den inneren Zustand, in dem die EU sich derzeit befindet¹¹. An einer solchen Bewertung dürfte auch der Umstand nichts ändern, dass die Zeitgenossen unter dem Eindruck fraglos gewichtiger Probleme häufig dazu neigen, eine schwierige Situation zur „Krise“ hochzustilisieren. Mehr oder minder hohe Erwartungen, die an die politische und rechtliche Fortentwicklung der EU geknüpft worden sind, haben in der Tat einer realistischeren Sicht weichen müssen. Die Frage, was aus dem einstigen „Traum Europa“¹² – wenn und soweit er denn je geträumt worden sein sollte – künftig in praxi werden wird, läßt sich indessen nur spekulativ beantworten.

Für Euro-Skeptiker – sowohl was die Währung als auch den Zusammenschluss der Staaten zu einem supranationalen Bund welcher Provenienz auch immer anlangt – ist also hinreichend gesorgt. Erst recht könnte man Vorbehalte gegenüber einer Erörterung der Strafvollzugsproblematik unter europäischem Vorzeichen anmelden. Sind doch längst die Schwierigkeiten einer Rechtsangleichung oder gar noch „Europäisierung“ des Strafrechts¹³ und des Strafverfahrensrechts¹⁴ offenkundig und auch bereits eingehend diskutiert worden. Da mögen die einschlägigen Probleme des Strafvollzugs als einer nach wie vor im Schatten – beileibe nicht Windschatten – der Strafjustiz stehenden – oder segelnden – Institution erst recht der Verwirklichung solcher Vorstellungen entgegenstehen. Wenngleich die Beispiele auf polizeilichem Gebiet und demjenigen der Justizverwaltung – wie Europol¹⁵ und Eurojust¹⁶ zeigen – dafür zu sprechen scheinen, dass administrative Arbeitsbereiche eher und leichter zur Kommunikation und Kooperation zusammenfinden, als dies etwa für die justizielle Tätigkeit im engeren Sinne und deren rechtliche Grundlagen gelten mag¹⁷. Auf den Strafvollzug dürfte die reichlich banale Binsenweisheit zutreffen, die auch auf anderen Feldern des öffentlichen Lebens zu konstatieren ist: dass einer Reihe mehr oder minder fruchtbarer Ansätze nach wie vor eine Fülle gewichtiger politischer, rechtlicher und gesellschaftlicher Hemmnisse gegenübersteht, die den Weg zu einem „einheitlichen europäischen Strafvollzug“ erschweren¹⁸. Gerade deshalb könnte sich aber der Versuch einer Bestandsaufnahme lohnen – die sich freilich auf einige wenige Streiflichter beschränken muss.

5 *Schwind*, Eine Meinungsumfrage in Bochum zu Problemen des Strafvollzugs, 1975; *ders./Jany/Wohlgemuth*, ZfStrVo 1976, 103; *ders.*, in: Grundfragen staatlichen Strafans. FS Müller-Dietz, 2001, S. 841. Vgl. aber *Klocke*, ZfStrVo 2004, 89.

6 *Schwind*, Kriminologie. Eine praxisorientierte Einführung mit Beispielen, 14. Aufl. 2004. Gegenstände bilden hier z.B. die Strafvollzugsstatistik, Resozialisierungs-, Rückfall- und Reformprobleme im Ganzen.

7 *Beck*, Risikogesellschaft. Auf dem Weg in eine andere Moderne, 1986. Dazu etwa *Kubink*, Strafen und ihre Alternativen im zeitlichen Wandel, 2002, S. 529 ff.

8 *Beisheim, Dreher, Walter, Zangl, Zürn*, Im Zeitalter der Globalisierung? Thesen und Daten zur gesellschaftlichen und politischen Denationalisierung, 2000.

9 *Kaiser*, in: Menschengerichtes Strafrecht. FS Eser, 2005, S. 1355.

10 *Dazu von Bogdansky*, JZ 2005, 529. Zu den Konsequenzen für das Strafrecht *Weigend, Hassemer*, ZfStrVo 2004, 225. 226; *Ittermann*, JZ 2004, 225. 226; *Ittermann*, ZfStrVo 2004, 225. 226.

11 *Frevert*, in: Die Zeit Nr. 26 vom 23.6.2005, S. 12.

12 *Schwimmer*, Der Traum Europa. Europa vom 19. Jahrhundert in das dritte Jahrtausend, 2004. Vgl. auch *Lützel*, Die Schriftsteller und Europa. Von der Romantik bis in die Gegenwart, 2. Aufl. 1998.

13 Vgl. z.B. *Anagnostopoulos* (Hrsg.), Internationalisierung des Strafrechts, 2003; *Lagodny*, in: Menschengerichtes Strafrecht (Fn. 9), S. 777.

14 *Tiedemann*, in: Menschengerichtes Strafrecht (Fn. 9), S. 889.

15 *Degenhardt*, Europol und Strafprozeß. Die Europäisierung des Ermittlungsverfahrens, 2003.

16 *Esser, Herbold*, NJW 2004, 2421.

17 Vgl. auch *Vogel*, JZ 2004, 487.

18 *Koepsel*, BewH 2004, 335 (342). Dem hier skizzierten Weg des Justizvollzugs „nach Europa“ gegenüber wirkt der in der deutschen Föderalismuskommission ventilerte, fast schon satirische Betrachtungen herausfordernde Vorschlag, die Gesetzgebungszuständigkeit für den Strafvollzug vom Bund auf die Länder zu übertragen, wie eine Empfehlung, auf diesem Gebiet zum Rechtszustand des Deutschen Bundes im 19. Jahrhundert zurückzukehren. Vgl. *Cornel u.a.*, ZfStrVo 2005, 48; *Müller-Dietz*, ZfStrVo 2005, 28; *ders.*, ZfStrVo 2005, 156.

III.

Wie so viele historische Entwicklungen hat auch diejenige des Strafvollzugs, die unter europäischen Vorzeichen steht, ihre Vorgeschichte. Sie ist – wie häufig in solchen Fällen – mehrfacher Art. Zum einen speist sie sich aus den internationalen Ansätzen im wissenschaftlichen Bereich, die nach 1945 in zunehmendem Maße (re-)aktiviert worden sind, zum anderen aus einem in den letzten Jahrzehnten gleichfalls wachsenden Erfahrungsaustausch der Vollzugspraxis in den Mitgliedsstaaten des Europarates. Beide Entwicklungsstränge haben sich im Laufe der Zeit derart verfestigt und verfeinert, dass sie längst zu integrativen internationalen Bindegliedern geworden sind.

Bereits 1950 ist in Paris – nach einer ganzen Reihe älterer Vorläufer – ein internationaler Sammelband erschienen, der bedeutsame Strafvollzugssysteme zum Gegenstand hat¹⁹. Das Werk hat dann eine beachtliche Anzahl von Nachfolgearbeiten gefunden – bis hin zu den einschlägigen Darstellungen, die 2000 der Europarat²⁰ und 2001 (in zweiter Auflage) *Frieder Dünkel* und *Dirk van Zyl Smit*²¹ herausgegeben haben. Dazwischen liegen jene Studien, die – wie etwa diejenige von *Kaiser*, die komparative Zielsetzungen hinsichtlich des Strafvollzugs in Europa²² oder ganz generell²³ verfolgen. Strafvollzugsvergleiche ist längst – dem Beispiel des Strafrechtsdiskurses²⁴ folgend – zu einem gewichtigen Thema der pönologischen und vollzugsrechtlichen Forschung avanciert²⁵. Es versteht sich dabei von selbst, dass darüber hinaus etliche Arbeiten zum Strafvollzug mit internationaler und komparativer Ausrichtung erschienen sind²⁶.

Diese Entwicklung ist namentlich durch internationale Reformbestrebungen auf kriminal- und vollzugspolitischen Gebiet selbst gefördert worden. Einen Markstein in dieser Hinsicht hat etwa der Erste Kongress der Vereinten Nationen über Verbrechensverhütung und Behandlung Straffälliger von 1955 in Genf gesetzt²⁷. Vollzugsvergleichende Aspekte haben aber auch in den Reformbemühungen der 60er und 70er Jahre des 20. Jahrhunderts eine Rolle gespielt. In der Bundesrepublik Deutschland sind die Reformansätze bekanntlich von der Zielsetzung geleitet worden, den Strafvollzug am Resozialisierungsgedanken zu orientieren und nach langen vergeblichen Anläufen auf der Grundlage des Rechts- und Sozialstaatsprinzips des GG

gesetzlich zu regeln²⁸. Gerade die Vorarbeiten zur deutschen Strafvollzugsgesetzgebung sind – einmal mehr dem Beispiel der Strafrechtsreformdiskussion folgend – durch Gutachten und Berichte über den ausländischen Strafvollzug gekennzeichnet gewesen²⁹. Angereichert und ergänzt worden sind diese Studien durch Reiseberichte, die in wachsender Zahl über ausländische Vollzugsanstalten und -systeme erschienen sind und bis heute einen erheblichen Anteil des internationalen Erfahrungsaustauschs ausmachen³⁰. An diesem Austausch partizipieren nicht zuletzt ständige Einrichtungen auf Bundesebene wie z.B. der Strafvollzugsausschuss der Länder³¹ und Organisationen von Vollzugspraktikern wie etwa die Bundesvereinigung der Anstaltsleiter³². Verschiedene Veranstaltungen dieser Organisation haben eigens unter dem Vorzeichen von Gesprächen auf europäischer Ebene gestanden³³.

IV.

Indessen haben sich relativ früh schon genuin europäische Ansätze, die im internationalen Sprachgebrauch gerne als „Instrumente“ bezeichnet zu werden pflegen, auf dem Gebiet des Strafvollzugs – wenngleich unter strafprozessualen Vorzeichen – herausgebildet. Einer der nach wie vor wichtigsten stellt die EMRK von 1950 nebst ihren Zusatzprotokollen dar³⁴; sie gilt ja seit 1952 in Deutschland als innerstaatliches Recht. Freilich waren und sind die in der EMRK enthaltenen normativen Verbürgungen vor allem strafverfahrensrelevant. Im Mittelpunkt ihrer Garantien stehen menschenrechtliche Schranken, die das Gesetzeswerk staatlichen Eingriffen im Strafprozess zieht. Doch enthält die normative „Grundverfassung“ der Strafverfahren in den europäischen Vertragsstaaten auch materiell- und verfahrensrechtliche Regeln, die zugleich freiheitsentziehende Maßnahmen – von der vorläufigen Festnahme über die Polizei- und die Untersuchungshaft bis hin zum Strafvollzug – betreffen. Da ist zum einen – pars pro toto – die zentrale Vorschrift für den Umgang

19 Les grands systèmes pénitentiaires actuels, 1950.

20 *Dünkel, Snacken*, NK 4/2000, 31 (gekürzte Fassung des Originalbeitrags); *dies.*, ZfStrVo 2001, 195.

21 *Van Zyl Smit/Dünkel* (Eds.), *Imprisonment Today and Tomorrow. International Perspectives on Prisoner Rights and Prison Conditions*, 2001 (vgl. *Müller-Dietz*, ZfStrVo 2001, 241).

22 *Kaiser*, Strafvollzug im europäischen Vergleich, 1983. *Ders.* ferner, in: FS Böhm, 1999, S. 25.

23 Nachw. b. *Jung*, in: Grundfragen (Fn. 5), S. 315.

24 *Jung*, JuS 1998, 1.

25 *Müller-Dietz*, Grundfragen des strafrechtlichen Sanktionensystems, 1979, S. 246; *ders.*, in: FS Blau, 1985, S. 515; *ders.*, in: Ranieri (Hrsg.), *Die Europäisierung der Rechtswissenschaft. Beiträge aus der Universität des Saarlandes*, 2002, S. 99. Vgl. auch *Jung* (Fn. 23).

26 Vgl. z.B. *Tiedemann*, Die Rechtsstellung des Strafgefangenen nach französischem und deutschem Verfassungsrecht, 1963; *Kühler*, ZfStrVo 1968, 224.

27 Die einschlägigen Beschlüsse und Empfehlungen sind in der ZfStrVo 1958, S. 141-198 abgedruckt.

28 Vgl. namentlich *Würtenberger sen.*, JZ 1967, 233 (wieder abgedr. in: *ders.*, *Kriminalpolitik im sozialen Rechtsstaat*, 1970, S. 191); *Rollmann* (Hrsg.), *Strafvollzug in Deutschland*, 1967; *Schüler-Springorum*, *Strafvollzug im Übergang. Studien zum Stand der Vollzugsrechtslehre*, 1969; *Müller-Dietz*, Gutachten C zum 48. DJT, 1970; *ders.*, *Strafvollzugsgesetzgebung und Strafvollzugsreform*, 1970; *Baumann* (Hrsg.), *Die Reform des Strafvollzuges*, 1974.

29 *Materialien zur Strafrechtsreform*, 8. Bd. 1. u. 2. T. (1959): *Rechtsvergleichende Arbeiten*; 9. Bd. (1960): *Ausländische Vollzugsvorschriften*.

30 Sie sind großenteils, wenn auch keineswegs ausschließlich, in der ZfStrVo erschienen, wo sie auch heute vielfach publiziert werden.

31 *Müller-Dietz*, ZfStrVo 2005, 13.

32 Vgl. z.B. Bundesvereinigung der Anstaltsleiter im Strafvollzug e.V. (Hrsg.), *Dokumentation der 22. Arbeits- und Fortbildungstagung in Ellwangen*, 1996; *Herrfahrdt* (Hrsg.), *Schriftenreihe der Bundesvereinigung*, Bd. 2 (1999), Bd. 5 (2002), Bd. 6 (2003).

33 Bundesvereinigung der Anstaltsleiter im Strafvollzug e.V. (Hrsg.), *Internationales Symposium „Straf- und Untersuchungshaft in Europa“*. Dokumentation, 1993 (vgl. *Ullenbruch*, ZfStrVo 1994, 24); *Herrfahrdt* (Hrsg.), *Strafvollzug in Europa* (Schriftenreihe [Fn. 32], Bd. 4 [2001]).

34 *Meyer-Ladewig*, EMRK. Konvention zum Schutze der Menschenrechte und Grundfreiheiten. Handkommentar, 2003; *Dröge*, *Positive Verpflichtungen der Staaten in der Europäischen Menschenrechtskonvention*, 2003; *Renzikowski* (Hrsg.), *Die EMRK im Privat-, Straf- und Öffentlichen Recht. Grundlagen einer europäischen Rechtskultur*, 2004. Vgl. auch *Gollwitzer*, *Menschenrechte im Strafverfahren*, 2005.

mit Inhaftierten, das Folterverbot des Art. 3 EMRK, zu nennen. Und da ist zum anderen auf Art. 34 EMRK hinzuweisen, der jedermann – und damit auch Gefangenen – die Anrufung des EGMR in Straßburg nach Erschöpfung des innerstaatlichen Rechtswegs wegen etwaiger Verletzung eines der von der EMRK garantierten Menschenrechte ermöglicht.

Die EMRK ist dank einer reichen und entwicklungsfähigen Judikatur des EGMR im Laufe der Zeit zu einer bedeutsamen Rechtsgrundlage herangewachsen³⁵. Sie zieht nicht nur einen mehr oder minder festen Rahmen für staatliche Eingriffe im Rahmen der Untersuchungshaft und des Strafvollzugs, sondern hält – in der Gestalt, die sie durch die Rechtsprechung des EGMR gewonnen hat – auch Maßstäbe für die Unterbringung und Behandlung Gefangener bereit³⁶. Das hat sich bereits 1974 in der einschlägigen Studie *Ganters* zur Spruchpraxis der EKMR angedeutet³⁷. Inzwischen hat das Bild des Strafvollzugs, wie es dem EGMR zufolge der EMRK (und seiner Zusatzprotokolle) zu entnehmen ist, weitere Konturen erhalten, ist verfeinert worden – wenn auch so manche Einschränkungen und Vorbehalte nicht zu übersehen sind³⁸.

Längst stellt nicht nur die EMRK, die durch Wissenschaft und Gerichtspraxis fortentwickelt worden ist, ein europäisches Instrument dar, an dessen Maßstäben die Behandlung der Gefangenen und die Gestaltung des Strafvollzugs zu messen sind. Aus der Vielzahl der Ansätze, die zugleich der Durchsetzung der Menschenrechte im Vollzug der Untersuchungs- und Strafhafte dienen³⁹, rechtfertigen wenigstens drei weitere eine besondere Erwähnung. Zum einen gilt dies für die seit 1962 ausgesprochenen Empfehlungen des Europarates zur Vollzugsgestaltung und Behandlung der Gefangenen⁴⁰ – aus denen die überarbeiteten Europäischen Strafvollzugsgrundsätze von 1987 herausragen⁴¹ –, zum anderen für die Aufgabe und die Tätigkeit des auf

35 *Ress*, in: Jahrb. der Jurist. Gesellschaft Bremen, 2003, S. 17 (S. 26 ff. zur dynamischen Interpretation durch den EGMR); *A. V. M. W. Busch*, Die Bedeutung der Europäischen Menschenrechtskonvention für den Grundrechtsschutz in der Europäischen Union. Grundrechtskontrolle des EGMR über das Recht der EU, 2003. Zur völkerrechtlichen Bindungswirkung der Entscheidungen des EGMR für die nationale Fachgerichtsbarkeit BVerfG NJW 2004, 3407; *Esser*, StV 2005, 348.

36 Vgl. z.B. *Weigend*, in: Müller-Dietz/Walter (Fn. 4), S. 141 (145 ff.); *Morawa*, in: Bundesministerium für Justiz (Hrsg.), 1998, S. 1 (7-32).

37 *Ganter*, Die Spruchpraxis der Europäischen Kommission für Menschenrechte auf dem Gebiet des Strafvollzuges, 1974.

38 Vgl. etwa *Koepfel*, Kontrolle des Strafvollzuges. Individueller Rechtsschutz und generelle Aufsicht. Ein Rechtsvergleich, 1999, S. 214 ff.; *Jung*, in FS Trechsel, 2002, S. 861. Zur Bedeutung der Rechtsprechung zu Art. 3 EMRK für den Strafvollzug *Morawa*, in: Bundesministerium für Justiz (Fn. 36), S. 203; *Gräfenstein*, ZfStrVo 2003, 10; *Nussberger*, in: Kury (Hrsg.), Strafrecht und Kriminalität in Europa, 2004, S. 143.

39 Vgl. namentlich die Übersichten von *Morawa* (Fn. 36) und von *Koepfel* (Fn. 38), S. 184 ff. Vgl. auch *Bierschwale*, ZfStrVo 1999, 166; *ders.*, ZfStrVo 2000, 163. Einen Überblick über die Europaaktivitäten der deutschen Bundesländer auf dem Gebiet des Strafvollzugs geben *Künecke/Troike*, ZfStrVo 2005, 21.

40 Deutschland, Österreich, Schweiz (Hrsg.), Freiheitsentzug. Die Empfehlungen des Europarates 1962–2003, 2004, mit einer Einführung von *Kerner (Czerner)*, S. 1.

41 Europäische Strafvollzugsgrundsätze. Überarbeitete europäische Fassung der Mindestgrundsätze für die Behandlung der Gefangenen, 1988; Freiheitsentzug (Fn. 40), S. 81. Vgl. *Gonsa*, in: Bundesministerium für Justiz (Fn. 36), S. 43; *Best*, in: FS Böhm, 1999, S. 49; *Koepfel* (Fn. 38), S. 219; *Muschkatel*, ZfStrVo 1999, 218 (219); *ders.*, ZfStrVo 2001, 212.

der Antifolterkonvention des Europarates von 1989 beruhenden Europäischen Ausschusses zur Verhütung von Folter und der in seiner Besuchspraxis seither entwickelten Standards⁴² sowie schließlich für die von der EU geförderten Projekte auf dem Gebiet des Strafvollzugs⁴³.

Namentlich die seit 1962 herausgegebenen Empfehlungen zum Freiheitsentzug lassen sowohl den Weg erkennen, den der Europarat insoweit zurückgelegt hat, als auch die Zielsetzungen, die er damit verfolgt. Es ist eine in ihrer Vielfalt beeindruckende Fülle, aber auch von ihrem Ansatz her beachtliche Grundlegung der Maximen, an denen sich der Vollzug der Untersuchungs- und der Strafhafte nach Auffassung dieses Gremiums orientieren soll. Zugleich geben die Empfehlungen einen Einblick in die je aktuellen Probleme, mit denen sich die Vollzugsverwaltungen und -anstalten jeweils konfrontiert sehen. All dies mag eine Auswahl der Themen veranschaulichen, die hier stichwortartig aufgelistet seien: Ausgestaltung der Untersuchungshaft⁴⁴, Stellung, Auswahl, Ausbildung und Fortbildung der Vollzugsbediensteten⁴⁵, Gefängnisarbeit⁴⁶, Weiterbildung im Vollzug⁴⁷, gesundheitliche Fragen⁴⁸, Gestaltung kurzzeitigen Vollzugs⁴⁹, Unterbringung und Behandlung von Gefangenen mit langem Freiheitsentzug⁵⁰, Umgang mit ausländischen Gefangenen⁵¹, Unterbringung und Behandlung gefährlicher Täter⁵², Vorbereitung und Gestaltung der bedingten Entlassung⁵³, Überbelegung der Vollzugsanstalten und Maßnahmen zur Abhilfe⁵⁴, Ausbau alternativer, den Strafvollzug entlastender Kriminalstrafen⁵⁵.

Die Europäischen Strafvollzugsgrundsätze wollen und sollen namentlich zur Verwirklichung zeitgemäßer kriminalpolitischer Zielsetzungen im Umgang mit Inhaftierten sowie Durchsetzung entsprechender Standards in der Vollzugsgestaltung beitragen. Auch ihnen liegt die menschenrechtliche Sicht – welche die EMRK prägt – zugrunde. Den Strafvollzugsgrundsätzen lassen sich in summarischer Betrachtung vor allem folgende Maximen entnehmen⁵⁶:

42 *Kaiser*, in: Busch/Edel/Müller-Dietz (Hrsg.), Gefängnis und Gesellschaft. Gedächtnisschrift für Albert Krebs, 1994, S. 66; *ders.*, KrimJ 2003, 243 (252 ff.); *Morgan*, in: *van Zyl Smit/Dünkel* (Fn. 21), S. 717; *Lettau*, ZfStrVo 2002, 195; *Morgan/Evans*, Bekämpfung der Folter in Europa. Die Tätigkeit und Standards des Europäischen Ausschusses zur Verhütung von Folter, 2003 (dazu *Kaiser*, GA 2004, 423); *Pfäfflin*, R&P 2005, 24; *Casale*, ZfStrVo 2005, 19.

43 Vgl. z.B. *Pendon*, ZfStrVo 1995, 337; *ders.*, ZfStrVo 1996, 81; *Lensing*, ZfStrVo 2000, 360; *Löhmer*, ZfStrVo 2001, 99.

44 Freiheitsentzug (Fn. 40), S. 63.

45 Freiheitsentzug (Fn. 40), S. 37, 49.

46 Freiheitsentzug (Fn. 40), S. S. 59.

47 Freiheitsentzug (Fn. 40), S. 105.

48 Freiheitsentzug (Fn. 40), S. 141, 163. Vgl. auch S. 109.

49 Freiheitsentzug (Fn. 40), S. 35, 57.

50 Freiheitsentzug (Fn. 40), S. 61, 229.

51 Freiheitsentzug (Fn. 40), S. 75.

52 Freiheitsentzug (Fn. 40), S. 69.

53 Freiheitsentzug (Fn. 40), S. S. 219. Vgl. auch S. 51.

54 Freiheitsentzug (Fn. 40), S. 181.

55 Freiheitsentzug (Fn. 40), S. 115, 187.

56 *Gonsa* (Fn. 41), S. 48 ff. Daran anknüpfend *Müller-Dietz*, in: *Kury* (Fn. 38), S. 237 (241 ff.).

1. Solange und soweit auf Freiheitsentzug zum Schutz der Gesellschaft nicht verzichtet werden kann, soll er jedenfalls das letzte und äußerste Mittel, die ultima ratio, der Kriminalitätskontrolle bilden. Er darf daher nur dort zum Zuge kommen, wo andere, alternative Kriminalstrafen nicht ausreichen.
2. Kriminalstrafen, insbesondere die Freiheitsstrafe selbst, sollen sich vorrangig am spezialpräventiven Ziel der Verbrechensverhütung orientieren. Sie sollen deshalb vom Gericht in erster Linie an der Persönlichkeit des Täters ausgerichtet und in der Vollstreckung entsprechend individualisierend gehandhabt werden.
3. Das Übel der Freiheitsstrafe soll sich im Wesentlichen im Freiheitsentzug erschöpfen. Darüber hinausgehende Belastungen des Strafgefangenen müssen sich zwingend aus den Erfordernissen des Strafvollzugs ergeben.
4. Strafvollzug in geschlossener Form, der strenge Abschließung nach außen zur Folge hat, soll die Ausnahme, gelockerter Vollzug die Regel bilden. Geschlossener Vollzug soll auf jene Straftäter beschränkt bleiben, bei denen Sicherheitsanforderungen dies zwingend gebieten.
5. Der Vollzug der Freiheitsstrafe soll vorrangig der Resozialisierung des Straftäters dienen. Der Gesichtspunkt des Schutzes der Allgemeinheit soll aber dort zum Zuge kommen, wo vom Straftäter entsprechende Gefahren für die Sicherheit der Gesellschaft ausgehen.
6. Dem Spannungsverhältnis zwischen Resozialisierung des Täters und Schutz der Allgemeinheit soll namentlich durch Differenzierung der Vollzugsanstalten und individualisierende Behandlung der Gefangenen Rechnung getragen werden.
7. Die Vorbereitung des Gefangenen auf eine kriminalitätsfreie Lebensführung setzt dessen Bereitschaft zur Mitwirkung voraus. Soweit es daran fehlt, ist der Strafvollzug gehalten, ihn mit geeigneten psychologischen und pädagogischen Mitteln – die zugleich seine Menschenwürde respektieren – entsprechend zu motivieren. Auf einen solchen Umgang mit Gefangenen müssen Vollzugseinrichtungen wie -gestaltung zugeschnitten sowie das Personal vorbereitet sein.

Freilich haben die Europäischen Strafvollzugsgrundsätze – ebenso wie die übrigen Empfehlungen des Europarates zum Strafvollzug – keinen normativ verbindlichen Charakter. Sie stehen auch zuweilen ihrer allgemeinen Fassung wegen in Gefahr, als plakative Demonstrationen guten Willens abgetan zu werden. Internationale Vereinbarungen dieser Art sind ja – wie etwa die Geschichte der Deklarationen zu den Menschenrechten zeigt⁵⁷ – allemal dem Risiko ausgesetzt, in einer derart generalisierenden und realitätsabgehobenen Sprache formuliert zu werden, dass sie einerseits weitgehender Zustimmung der Staaten sicher sein können, andererseits aber eben in der sozialen Wirklichkeit nicht die ihnen zukommende Bedeutung erlangen. Diesen Gefahren hat der Europarat nicht zuletzt dadurch entgegenzuwirken versucht, dass er verschiedentlich relativ konkret formulierte Empfehlungen ausgesprochen hat.

Der Europäische Ausschuss zur Verhütung der Folter (CPT)⁵⁸ hat sich dank seiner überaus gründlichen Besuchspraxis und seiner detaillierten Jahresberichte, die eine beachtliche Informationsfülle erkennen lassen, gewichtige Verdienste erworben⁵⁹ – mag er auch in der Öffentlichkeit nicht in der seiner Bedeutung und Leistungen entsprechenden Weise wahrgenommen werden. Zwar gilt die Tätigkeit des CPT zunächst einmal der Überprüfung, ob und inwieweit die in Art. 3 EMRK grundgelegten und von der Rechtsprechung des EGMR inhaltlich näher konkretisierten Maßstäbe realiter eingehalten werden. Doch erstreckt sie sich, weil ja mit der Kontrolle etwaigen menschenrechtswidrigen Umgangs mit Gefangenen nicht selten zentrale Fragen der Unterbringung und Behandlung untrennbar verbunden sind, auch auf diesen Themenkreis.

Die Präsidentin des CPT hat kürzlich auf einige zentrale Aspekte der Organisation und Ausstattung von Vollzugsanstalten, der Haftbedingungen und Vollzugsgestaltung hingewiesen, die den Ausschuss in der letzten Zeit beschäftigt haben⁶⁰. Sie betreffen etwa: nach wie vor europaweit bestehende, keineswegs unerhebliche Unterschiede im Niveau der Einrichtungen sowie in der Unterbringung und Behandlung der Gefangenen, das fast schon globale Phänomen der Gefängnisüberfüllung – das in manchen, namentlich osteuropäischen Ländern eminente Folgeprobleme nach sich zieht –, immer noch bestehende Traditionalismen hinsichtlich der nicht selten distanzierten und reservierten Haltung von Vollzugsbediensteten gegenüber Inhaftierten, die Gewährleistung eines möglichst konfliktfreien Umgangs zwischen und mit ihnen, die angemessene Bewältigung von Sicherheitserfordernissen. Überhaupt nehmen dieser Darstellung zufolge Konzepte, mit deren Hilfe Haftanstalten Risiken zu begegnen suchen, die von gefährlich erscheinenden Gefangenen ausgehen, einen relativ breiten Raum ein. Kritisch beurteilt das CPT offensichtlich die Rezeption jenes US-amerikanischen Überwachungssystems im Rahmen sog. „maximum security units“, das an die totale Kontrolle von Insassen im Sinne des *Benthamschen* „Panopticons“ erinnert⁶¹. „Dagegen vertritt das CPT die Meinung, dass Gefangene, die ein besonders hohes Sicherheitsrisiko darstellen, innerhalb der Begrenzungen ihres Gefängnisstraktes ein relativ gelockertes Regime genießen sollten.“⁶²

Dies alles bedeutet freilich nicht, dass es das CPT – das ohnehin angesichts des Umfangs seines Aufgabenkreises und der Zunahme der Vertragsstaaten eher finanziell unterdotiert erscheint⁶³ – als seinen Auftrag betrachten würde oder auch nur könnte, ganze Reformprogramme für die insgesamt 44 Vertragsstaaten zu ent-

58 CPT = European Committee for the Prevention of Torture and Inhuman or Degrading Treatment or Punishment.

59 Vgl. Fn. 42.

60 Casale, ZFStrVo 2005, 20.

61 Jung, in: Busch u.a. (Fn. 42), S. 34; Nutz, Strafanstalt als Besserungsmaschine. Reformdiskurs und Gefängniswissenschaft, 2001, S. 175 ff. Vgl. auch Foucault, Überwachen und Strafen. Die Geburt des Gefängnisses, 1976, S. 251 ff.

62 Casale (Fn. 60).

63 Pfäfflin (Fn. 42), S. 29, der – als Folge der Ausdehnung des Einzugsgebietes – den Rückgang von

wickeln und ihnen zur Verwirklichung anheimzugeben. So bedeutsam der präventive Charakter der Besuchspraxis auch ist und wie gewichtig die sorgfältig dokumentierten Recherchen und die Empfehlungen zur Beseitigung etwaiger Missstände immer sein mögen – es bleiben doch eine Reihe von Fragen, die sich letztlich auf die Effizienz und Durchsetzungskraft der Ausschusstätigkeit auswirken⁶⁴. Sie haben etwa zum Gegenstand: Häufigkeit und Art des Vorkommens von Missständen – über die jedenfalls europaweit ungeachtet immer wieder konstaterter Verbesserungen in den Haftanstalten und -bedingungen nähere Aussagen nicht getroffen werden können –, aber auch zwischenzeitlich eingetretene Verschlechterungen in den Vollzugsverhältnissen – die z.B. auf das weitere Anwachsen der Gefangenenraten, Finanzierungsprobleme, die Zunahme des Drogenhandels und –konsums, des Ausländeranteils und von Infektionskrankheiten zurückzuführen sind –, das wohl auch unterschiedliche Maß an Möglichkeit und Bereitschaft in den Vertragsstaaten, die Empfehlungen des CPT mit dem gebotenen Nachdruck in die Tat umzusetzen, die Akzeptanz der vom CPT erarbeiteten Standards der Vollzugsgestaltung.

V.

Bei alledem müssen freilich Grunderfahrungen der komparativen Forschung sowie der internationalen Rechtsangleichung in Rechnung gestellt werden. Sie betreffen namentlich die beiden Themenbereiche des Rechtssystems und der politischen, gesellschaftlichen und wirtschaftlichen Verhältnisse eines Landes. Vergleiche wie Annäherungen sind am ehesten im Verhältnis von Ländern zueinander möglich und sinnvoll, die über ein ähnliches Strafrecht und Sanktionensystem verfügen und sich in politischer und ökonomischer Sicht nicht grundlegend voneinander unterscheiden. Verfassungs- und Strafrecht enthalten nun einmal normative Vorgaben, von denen rechtliche Regelung und inhaltliche Gestaltung des Strafvollzugs wesentlich abhängen. Spätestens seit dem 19. Jahrhundert – namentlich seit den Arbeiten *Karl Joseph Anton Mittermaiers*⁶⁵ – ist der Forschung die Erfahrung geläufig, dass die gesellschaftliche und wirtschaftliche Situation eines Landes, sein Lebensstandard, Ausstattung und Gestaltungsmöglichkeiten des Strafvollzugs entscheidend mitbestimmen. Wenn es noch einer Bestätigung dieser Binsenweisheit bedürfte, dann hätten sie all jene Länder geliefert, deren Lebensverhältnisse – aus welchen Gründen immer – das Niveau westlicher Industriestaaten (noch) nicht erreicht haben. Wobei freilich wiederum offen ist, ob und wann sie es je erreichen und ob die Staaten der westlichen Welt unter dem Vorzeichen der Globalisierung überhaupt in der Lage sind, ihren bisherigen Lebensstandard zu halten. Es ist wiederum keine Frage, dass selbst zivilisatorisch entwickelte Länder in Zeiten einschneidender wirtschaftlicher und sozialer Veränderungsprozesse und finanzieller Probleme Schwierigkeiten be-

kommen, ein im Strafvollzug angestrebtes Niveau zu realisieren, wenn sich die ökonomische Situation in der freien Gesellschaft mehr oder minder verschlechtert. Dabei bedarf es zur Erklärung noch nicht einmal des Rückgriffs auf gesellschaftliche Einstellungen, die den inhaftierten Straftäter am Ende der sozialen Skala rangieren lassen⁶⁶.

Das alles vermittelt jedenfalls in der Summe einen ambivalenten Eindruck von der allmählichen Entstehung eines „europäischen Strafvollzugs“. Auf der einen Seite kann man fraglos beachtliche Bemühungen in dieser Richtung konstatieren. Auch stehen bedeutsame Instrumente und Institutionen auf europäischer Ebene zur Verfügung, die dazu beitragen, Reformschritte in der Ausstattung der Vollzugsanstalten und in der Ausgestaltung der Haftbedingungen in die Wege zu leiten.

Auf der anderen Seite hinterlässt der tiefgreifende Wandel, der die Weltgesellschaft nicht zuletzt in Gestalt politischer, wirtschaftlicher und sozialer Verwerfungen erfasst hat, auch und gerade im Straf- und Maßregelvollzug seine Spuren. Längst bestehende – und verschiedentlich noch anwachsende – Ungleichgewichte hinsichtlich politischer Bürgerfreiheiten und ökonomischer Lebensverhältnisse haben Spannungen in und zwischen verschiedenen Ländern, wenn nicht hervorgerufen, so doch verschärft. Weltanschaulich-religiöse und ideologisch aufgeheizte Konflikte haben zu Erscheinungsformen der Kriminalität geführt, die in internationaler wie nationaler Sicht der Problematik der Sicherheit zu einem schwerlich zu überschätzenden Gewicht verholfen hat. Paradigmatisch dafür erscheinen die politischen, rechtlichen und institutionellen Konsequenzen, die im Gefolge des 11. September 2001⁶⁷ und der weltweit andauernden Attentatswelle terroristischer Gewalttäter gezogen worden sind oder wohl noch künftig gezogen werden. Unter solchen Vorzeichen sind Maß und Art der Kriminalitätsvorbeugung und -kontrolle im Vorfeld ebenso ausgeweitet worden, wie die Eingriffsbefugnisse und Verschärfungen im Rahmen des Strafrechts und Strafverfahrens zugenommen haben. Unter diesen Umständen überrascht der Diskurs über die kritische Frage, ob wir uns gegenwärtig auf dem Weg vom Rechts- zum Sicherheitsstaat befinden⁶⁸, keineswegs.

Durch die skizzierte Entwicklung ist der Freiheitsentzug – in welcher Form und Ausgestaltung auch immer – in einem Maße aufgewertet worden, wie es die gleichwohl anhaltende Grundsatzkritik an ihm als Mittel der Sozialkontrolle⁶⁹ noch vor einiger Zeit schwerlich hätte erwarten lassen. Die Auswirkungen zeigen sich etwa im vermehrten Gebrauch von Freiheitsstrafen, in Erschwerungen der bedingten Ent-

64 Vgl. *Kaiser*, GA 2004, 424; *Pfäfflin*, R&P 2005, 29.

65 *Müller-Dietz*, in: Küper (Hrsg.), *Carl Joseph Anton Mittermaier*. Symposium 1987 in Heidelberg, 1988, S. 109 (134). Über Mittermaiers ausgiebige internationale Kontakte nunmehr *Riemer*, *Das Netzwerk der „Gefängnisfreunde“ (1830–1872)*. *Karl Joseph Anton Mittermaiers Briefwechsel mit europäischen Strafvollzugsbeamten*, 2005.

66 Zur Beurteilung des Strafvollzugs in der Öffentlichkeit etwa *Rotthaus* und *Geerds*, in: Busch u.a. (Fn. 42), S. 242, 259; *Lehmann/Ansorge*, *ZfStrVo* 2005, 69; Fn. 5.

67 In der FS für Lüderssen, 2002, ist ein ganzer Zyklus von Beiträgen den – etwaigen – Konsequenzen für das „Strafrecht nach dem „11. September 2001“ gewidmet.

68 *Haffke*, *KritJ* 2005, 17. Vgl. auch *Limbach*, *Ist die kollektive Sicherheit ein Feind der individuellen Freiheit?*, 2002; *Volkmann*, *JZ* 2004, 696; *Brugger*, *Freiheit und Sicherheit*. Eine staatsrechtliche Skizze, 2004; *Heizer*, *ZRP* 2005, 132.

69 Vgl. z.B. *Wacquand*, *Elend hinter Gittern*, 2000; *Christie*, *Wieviel Kriminalität braucht die Gesell-*

lassung⁷⁰ und in Einschränkungen von Vollzugslockerungen⁷¹, die ja gerade als integrativer Teil einer sinnvollen Vorbereitung auf ein sozial verantwortliches Leben in Freiheit verstanden werden⁷². Paradigmatisch für diese kriminalpolitischen Tendenzen sind zugleich die Einführung neuartiger Rechtsinstitute oder Sanktionen – wie etwa der nachträglichen Sicherungsverwahrung⁷³ – und Volksinitiativen, die – wie z.B. in der Schweiz – auf „Lebenslange Verwahrung für nicht therapierbare, extrem gefährliche Sexual- und Gewaltstraftäter“ gerichtet sind⁷⁴.

In der Summe ziehen solche Bestrebungen das Ansteigen der Gefangenenzahlen nach sich, was im Ergebnis zur Überbelegung der Vollzugsanstalten beiträgt⁷⁵. Es kommt hinzu, dass der Straf- und der Maßregelvollzug natürlich auch in den Sog fortschreitender Ökonomisierung aller Lebensverhältnisse geraten sind, deren Auswirkungen keineswegs nur auf bloße Rationalisierung sowie effektive Verwendung verfügbarer Mittel und Ressourcen beschränkt sind⁷⁶.

Die Auswege, die zur Behebung oder wenigstens Abmilderung dieser vielfältigen Schwierigkeiten teils anvisiert, teils bereits besritten werden⁷⁷, versprechen – wie bisherige praktische Erfahrungen zeigen – freilich nur begrenzt Abhilfe. Sie erfüllen gewiss in Teilbereichen mehr oder minder nützliche Funktionen – wenngleich sie selbst nicht immer unproblematisch erscheinen; kriminal- und vollzugspolitische Gesamtkonzepte, die zu einer durchgreifenden Reform des ganzen Systems führen könnten, stellen sie nicht dar. Vielleicht ist gegenwärtig auch nicht die Zeit dafür. Finanzierungs- und Rationalisierungsproblemen sucht man zum einen durch Einführung von Organisations- und Managementmodellen nach dem Vorbild der freien

Wirtschaft Rechnung zu tragen⁷⁸. Lösungen erblickt man zum anderen auch in einer (Teil-)Privatisierung von Dienstleistungen innerhalb des Straf- und Maßregelvollzugs⁷⁹. Beide Ansätze lassen sich im Vollzug indessen nicht allein unter (betriebs-)wirtschaftlichen Vorzeichen und ohne Anpassung an dessen Besonderheiten verwirklichen; vielmehr müssen hier wie dort die (verfassungs-)rechtlichen Vorgaben und institutionellen Rahmenbedingungen in den Blick genommen werden. Nicht ohne Grund wird davor gewarnt, an die Stelle einer sinn- und planvollen Vorbereitung Strafgefangener auf ein Leben ohne Straftaten eine „ökonomisch-effiziente Verwaltung im Sinne einer technocorrection“ treten zu lassen⁸⁰.

Das Streben nach Sicherheit, das ja gerade vor dem Hintergrund terroristischer Attentate und Gefahren mehr als begreiflich erscheint⁸¹, hat in außereuropäischen Regionen bereits zu Erosionen hinsichtlich der Respektierung der Menschenrechte Inhaftierter geführt. Die – in einem anderen als kriminalpräventiven Sinne abschreckenden – Vorkommnisse in irakischen Gefängnissen⁸² und die Verhältnisse im Gefangenenlager Guantanamo Bay⁸³ sind Menetekel, Zeichen an der Wand. Eine freie Gesellschaft erweist in ihrer gewiss überaus schwierigen Auseinandersetzung mit dem Terrorismus nur solange und soweit ihre moralische und rechtliche Überlegenheit, als sie die Prinzipien nicht aufs Spiel setzt, die Grund und Rechtfertigung ihrer eigenen Verfassung bilden.

Dass von einer Überbelegung der Gefängnisse gleichfalls ernste Gefahren für eine menschenwürdige Unterbringung und Behandlung Gefangener, aber auch für entsprechende Arbeitsbedingungen Vollzugsbediensteter ausgehen, ist eine ebenso durch vielfältige Erfahrungen beglaubigte Binsenweisheit⁸⁴. Sie beeinträchtigt nicht zuletzt in empfindlicher Weise Chancen und Möglichkeiten (re-)integrativer Behandlung des Gefangenen, wie sie etwa die Europäischen Strafvollzugsgrundsätze anstreben. Aus diesen Gründen hat denn auch der Europarat die Überbelegung von Vollzugsanstalten wiederholt zum Anlass genommen, für eine Reduzierung der Gefangenenzahlen und Einschränkung des Freiheitsentzugs zu plädieren. Als ein

70 *Dünkel/Snacken*, ZfStrVo 2001, 195; *Cornel*, in: Nikolai/Reindl (Hrsg.), Sozialer Ausschluss durch Einschluss. Strafvollzug und Straffälligenhilfe zwischen Restriktion und Resozialisierung, 2001, S. 71.

71 *Feest/Lesting*, ZfStrVo 2005, 85.

72 *Calliess/Müller-Dietz*, StVollzG, 10. Aufl. 2005, § 11 Rdnr. 1. Vgl. auch *Fuchs*, JBl. 2005, 153.

73 *Müller-Metz*, in: Minthe (Hrsg.), Neues in der Kriminalpolitik, 2003, S. 225 (247 ff.); *ders.*, NJW 2003, 3173; *Richter*, ZfStrVo 2003, 201; *Rzepka*, R&P 2003, 127, 191; *Kinzig*, NJW 2004, 655; *Dünkel/van Zyl Smit*, KrimPäd 43 (2004), 47; *Poseck*, NJW 2004, 2559. Zum „Legitimationsdilemma sichernden Freiheitsentzugs“ *Streng*, in: Jus humanum. Grundlagen des Rechts und Strafrecht. FS Lampe, 2003, S. 611.

74 *Kinzig*, in: Streben nach Gerechtigkeit. FS Tondorf, 2004, S. 157; *Frommel*, NK 2004, 86.

75 *Dünkel/Morgenstern*, in: Grundfragen (Fn. 5), S. 133; *Dünkel/Geng*, NK 2003, 146; *Schott*, ZfStrVo 2003, 195. Zur Überfüllung der Gefängnisse in Europa ZfStrVo 2004, 43. Zur Überbelegung in Österreich *Pilgram*, NK 2004, 150; *ders.*, JSt 2/2004, 41; in England ZfStrVo 2003, 106, 109; in Frankreich *Embs*, ZfStrVo 2004, 292. Zum weltweiten Ansteigen der Gefangenenraten ZfStrVo 2004, 171.

76 *Sack*, in: Reindl (Hrsg.), Effektivität, Effizienz und Ethik in Straffälligenhilfe und Kriminalpolitik, 1998, S. 87; *Brüchert*, in: Nikolai/Reindl (Fn. 70), S. 51; *Walter*, in: Grundfragen (Fn. 5), S. 961. Zur ökonomischen Analyse des Strafvollzugs *Meier*, in: Hans-Jörg Albrecht/Horst Entorf (Hrsg.), Kriminalität, Ökonomie und Europäischer Sozialstaat, 2003, S. 187.

77 Vgl. die Übersichtsreferate zur internationalen (europäischen) Entwicklung auf dem Gebiet des Strafvollzugs von: *Dünkel/Snacken* (Fn. 20); *van Zyl Smit/Dünkel* (Fn. 21); *Arloth*, ZfStrVo 2002, 3; *ders.*, in: Bottke (Hrsg.), Recht in Europa. Festgabe zum 30-jährigen Bestehen der Juristischen Fakultät der Universität Wien, 2003, S. 15; *ders.*, in: S. 2003, 1061; *Koepsel* (Fn. 18); *Müller-Dietz* (Fn. 56).

78 *Flügge/Maelicke/Preusker* (Hrsg.), Das Gefängnis als lernende Organisation, 2001; *Wischka/Jesse/Kletke/Schaffer* (Hrsg.), Justizvollzug in neuen Grenzen. Modelle in Deutschland und Europa, 2002 (Kap. Organisations- und Personalentwicklung); *Wohlgemuth*, in: Pecher (Hrsg.), Justizvollzugspsychologie in Schlüsselbegriffen, 2004, S. 144.

79 *Stober* (Hrsg.), Privatisierung im Strafvollzug?, 2001; *Koepsel*, BewH 2001, 148; *Gusy/Lührmann*, StV 2001, 46; *Kaiser*, in: FS Trechsel, 2002, S. 869; *Wohlgemuth*, in: Wischka u.a. (Fn. 78), S. 58; *Frank Meyer*, BewH 2004, 272; *Bongartz*, ZfStrVo 2005, 25; *Kirsch*, KrimJ 2005, 128. Zur Privatisierung im Maßregelvollzug *Kammeier*, in: Streben nach Gerechtigkeit (Fn. 74), S. 61. Zur Privatisierung von Gefängnissen in Großbritannien und in den USA *Nibbeling*, Die Privatisierung des Haftvollzugs. Die neue Gefängnisfrage am Beispiel der USA, 2001; *Smartt*, in: Wischka u.a. (Fn. 78), S. 49; *Giefers-Wieland*, Privatisierung im Strafvollzug der USA. Eine Perspektive für Deutschland?, 2003; *Nathan*, Prison Service Journal No. 158 (2005), p. 24.

80 *Kaiser* (Fn. 9), S. 1363.

81 BKA (Hrsg.), Netzwerke des Terrors – Netzwerke gegen den Terror, 2005. Vgl. auch Fn. 68.

82 *Casale*, ZfStrVo 2005, 21.

83 *Tomuschat*, AnwBl 2004, 397; ZfStrVo 2004, 103; *Pastouna*, Guantanamo Bay. Gefangen im rechtsfreien Raum, 2005. Vgl. auch den einfühlsamen Roman von *Dorothea Dieckmann*, Guantanamo, 2004.

84 Vgl. Fn. 75.

Mittel zu diesem Zweck hat er etwa den Ausbau alternativer ambulanter Sanktionen, der „community sanctions and measures“⁸⁵ – von der gemeinnützigen Arbeit bis hin zum elektronischen Hausarrest⁸⁶ – empfohlen. Hinsichtlich zu Freiheitsstrafen verurteilter ausländischer Gefangener erblickt der Europarat die Möglichkeit einer wirksamen Entlastung in einer großzügigen Handhabung des Übereinkommens über die Überstellung verurteilter Personen, um die Vollstreckung der Strafe in deren Heimatstaaten zu ermöglichen⁸⁷. Längst sind auch Bestrebungen im Gange, Strafanstalten im Ausland zu errichten und zu betreiben, um die Überbelegung in einheimischen Einrichtungen abzubauen zu können⁸⁸. Nach wie vor wird eine Lösung des Kapazitätsproblems indessen in der traditionellen Weise gesehen, die Zahl der vorhandenen Haftplätze durch den Neubau von Vollzugsanstalten und die Erweiterung bereits bestehender zu erhöhen⁸⁹. Dieses expansive, wohl auch weltweit praktizierte Verfahren enthebt denn auch der Notwendigkeit, bisher angewandte kriminalpolitische Konzepte im Hinblick auf die Leistungsfähigkeit des Strafvollzugs und dessen fühlbare Entlastung zu überdenken⁹⁰. Solange man daran festhält, bleibt die längst aufgeworfene Frage offen, ob die gegenwärtig vorherrschenden kriminalpolitischen Tendenzen vor dem Hintergrund einer globalisierten Welt mit ihren wachsenden Migrationsbewegungen nicht letztlich in eine Überforderung von Strafrecht und Strafvollzug münden⁹¹.

85 Freiheitsentzug (Fn. 40), S. 181 (184 f.); ZfStrVo 2000, 43; 2001, 242. Vgl. Jung, in: FS Böhm, 1999, S. 49; Hans-Jörg Albrecht/Anton M. van Kalmthout (Eds.), Community Sanctions and Measures in Europe and North America, 2002.

86 Haverkamp, Elektronisch überwachter Hausarrestvollzug. Ein Zukunftsmodell für den Anstaltsvollzug?, 2002; Kerstin Schneider, Electronic Monitoring. Alternativer Strafvollzug oder Alternative zum Strafvollzug?, 2003; Mayer/Haverkamp/Lévy (Eds.), Will Electronic Monitoring Have a Future in Europe? Contributions from a European Workshop, June 2002, 2003; Mayer, Modellprojekt elektronische Fußfessel. Studien zur Erprobung einer umstrittenen Maßnahme, 2004.

87 Freiheitsentzug (Fn. 40), S. 103, 135. Vgl. Stephan Weber, Überstellung in den Heimatstaat. Ein internationales Konzept wider den Strafvollzug in der Fremde, 1997; ZfStrVo 2004, 173.

88 ZfStrVo 2004, 38, 293; 2005, 172.

89 Vgl. z.B. ZfStrVo 2004, 42, 178, 233; 2005, 108, 111. Freilich sind unter den hier genannten Beispielen diejenigen Fälle nicht zu übersehen, in denen sich die Notwendigkeit ergeben hat, neue Haftplätze zu schaffen, um unhaltbaren menschenunwürdigen Zuständen möglichst rasch ein Ende zu bereiten.

90 Angesichts der hohen Gefangenenzahlen und Vollzugskosten haben verschiedene Bundesstaaten der USA gesetzliche Mindeststrafen gesenkt, um den Strafvollzug zu entlasten (ZfStrVo 2004, 174).

91 Császár, in: Bundesministerium für Justiz (Hrsg.), 32. Ottensteiner Fortbildungsseminar aus Strafrecht und Kriminologie, 2005, S. 5 (27). Vgl. ferner Kawamura-Reindl/Keicher/Krell (Hrsg.), Migration, Kriminalität und Kriminalisierung. Herausforderung an Soziale Arbeit und Straffälligenhilfe, 2002.